

Spezial Report

Rating der Öffentlichen Versicherer in Deutschland - Nach Wegfall der Gewährträger- haftung und Anstaltslast

Analysten

Dr. Marco Metzler, London
+44 20 7417 4293
marco.metzler@fitchratings.com

Christian Kühner, London
+44 20 7417 347
christian.kuehner@fitchratings.com

Tim Ockenga, London
+44 20 7862 4074
tim.ockenga@fitchratings.com

Geoff Mayne, London
+44 20 7417 4200
geoff.mayne@fitchratings.com

■ Zusammenfassung

Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Deutschland sind rechtlich unabhängige Institute, die neben den bundeseinheitlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) den Gesetzen des Bundeslandes unterliegen, in dem sie tätig sind. Die Träger der öffentlich-rechtlichen (öffentlichen) Versicherer sind Sparkassen, Landesbanken und deren Verbände sowie Länder und Zweckverbände. Die öffentlichen Versicherer sind integraler Teil der regionalen Sparkassenfinanzgruppe (S-Finanzgruppe) sowie Mitglieder des Verbandes Öffentlicher Versicherer.

Die staatlichen Garantien der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Länder und Kommunen erstreckten sich in der Vergangenheit auch auf die öffentlich-rechtlichen Versicherer. Mit der Brüsseler Verständigung vom 17. Juli 2001 ist die Abschaffung der staatlichen Garantien für die Sparkassen und Landesbanken absehbar. Diese werden ab dem 18. Juli 2005 schrittweise ihre Gültigkeit verlieren. Mit dieser für Landesbanken und Sparkassen einschneidenden Entscheidung sind auch Auswirkungen auf die öffentlichen Versicherer zu erwarten. Die öffentlichen Versicherer in Deutschland befinden sich seit nunmehr fast 10 Jahren in einer nachhaltigen Umstrukturierungsphase in deren Verlauf die Eigentumsverhältnisse an den Versicherern vermehrt auf die Sparkassen- und Giroverbände der jeweiligen Regionen übertragen wurden. Sobald der Anteil der Sparkassenverbände an einem öffentlichen Versicherer 100% erreicht hat, lassen sich die Brüsseler Ergebnisse mit ihren Folgen auch auf die betroffenen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen übertragen. Darüber hinaus haben einige Bundesländer von sich aus bereits Schritte unternommen, um die verpflichtenden Garantien aus den Landesgesetzen und Satzungen der Versicherer zu streichen.

Diese teilweise Abschaffung der Haftungsinstitute zusammen mit einem sich verschärfenden Wettbewerb wird einige öffentliche Versicherer dazu zwingen, ihr Geschäftsmodell zu überdenken und nach neuen Wegen zur Positionierung und Strukturierung zu suchen. Gleichzeitig werden sich die Unterschiede innerhalb der Gruppe der öffentlichen Versicherer vergrößern. So könnten z.B. Versicherer mit weiterhin bestehenden Haftungsgarantien und einer sehr guten Finanzstärke Wettbewerbsvorteile erzielen.

Vor dem Hintergrund der turbulenten Kapitalmarktentwicklung und der in die Krise geratenen Versicherungsunternehmen rückt die Finanzstärke der Versicherer in Deutschland sowohl aus Sicht der Kapitalmarktbeteiligten als auch der Kunden und Anteilseigner der Versicherungsunternehmen zunehmend in den Mittelpunkt der Betrachtung.

In diesem Report analysiert Fitch Ratings die Auswirkungen des Verlustes der staatlichen Haftungsgarantien auf die öffentlich-rechtlichen Versicherer und gibt eine Einschätzung über die voraussichtliche zukünftige Rating-Spanne der öffentlichen Versicherer ab.

Das Finanzstärke- und Langzeitrating eines öffentlichen Versicherers hängt im Wesentlichen davon ab, ob:

- ein öffentlicher Versicherer von der Brüsseler Verständigung betroffen ist, d.h. ob für ihn die Sicherungsgarantien der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast wegfallen bzw. bereits weggefallen sind. Öffentliche Versicherer, für die die Garantien weiterhin Gültigkeit besitzen, könnten prinzipiell weiterhin ein ‚AAA‘ Rating erreichen.
- das Versicherungsunternehmen über ausreichende Eigenmittel und eine wettbewerbsfähige Finanzstärke verfügt. Im Falle nicht vorhandener bzw. wegfallender Haftungsgarantien sind z.T. höhere Eigenmittelanforderungen zur Kompensation der bestehenden Geschäftsrisiken zu erfüllen.
- es dem Versicherer gelingt, eine überzeugende und zukunftsweisende Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die sich durch die EU-weite Deregulierung des Versicherungsmarktes für Erstversicherer und die Aufhebung von Versicherungsmonopolen ergeben haben und weiter ergeben. Besonders wichtig ist hierbei die Organisation der zukünftigen Zusammenarbeit und Einbindung der öffentlich-rechtlichen Versicherer in die regionale S-Finanzgruppe. In der Folge wäre das Rating eines öffentlichen Versicherers zu einem großen Teil abhängig von dem jeweiligen Verbundrating bzw dem Rating-Floor auf Sparkassenebene.
- es der Versicherungsbranche im Ganzen gelingt, einen funktionsfähigen und dauerhaften Konkursicherungsfonds für überschuldete Versicherer einzuführen.

■ Hintergrund

Die deutschen öffentlichen Versicherer als regional tätige Versicherungsunternehmen mit abgegrenzten Geschäftsgebieten sind Teil der Sparkassenfinanzgruppe und mit 11% Marktanteil und 14,96 Mrd. Euro Brutto-Beitragseinnahmen im Jahre 2002 die zweitstärkste Gruppe im deutschen Erstversicherungsmarkt. Der Bereich Lebensversicherungen hatte dabei einen Marktanteil von 10,7%, während private Krankenversicherungen einen Marktanteil von 6,1% (Consal-Gruppe) und Schaden- und Unfallversicherung einen Marktanteil von 13,8% erzielen konnten. Die Einzelmarktanteile im Bereich Schaden- und Unfallversicherung unterteilen sich wie folgt:

- Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrtversicherung (HUK) mit einem Marktanteil von 9,8%
- Rechtsschutz mit einem Marktanteil von 6,2%, wobei auf die ÖRAG Rechtsschutz allein 4,9% entfielen
- Sachversicherung 25,7%

Im Jahr 2002 erreichten die öffentlichen Versicherer wiederum ein Wachstum der Beitragseinnahmen über dem Marktniveau, wobei man sich besonders vom Kraftfahrzeugversicherungsgeschäft zusätzliche zukünftige Wachstumsimpulse erwartet. Bis 2008 streben die öffentlichen Versicherer in der privaten Altersvorsorge einen Marktanteil von 12,5% an.

Zur Gesamtgruppe der öffentlichen Versicherer gehören 36 Erstversicherer, die sich auf 15 regionale Unternehmensgruppen aufteilen. Zusätzlich gibt es zwei gemeinsame Rückversicherer, acht gemeinsame Versicherungs- und neun Serviceunternehmen. Die sieben größten Unternehmensgruppen – Versicherungskammer Bayern, Provinzialversicherungen in Nordrhein-Westfalen (Provinzial Rheinland und Provinzial Westfalen), Versicherungsgruppe Hannover, Sparkassenversicherung Baden-Württemberg, Provinzial Nord sowie die Sparkassenversicherung Hessen-Nassau-Thüringen – erzielen ca. 90% des gesamten Prämienaufkommens. Betrieben werden die öffentlichen Versicherer in den Rechtsformen der Anstalt bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Aktiengesellschaften. Unternehmensträger der öffentlichen Versicherer sind Gebietskörperschaften (Bundesländer und Kommunen mittels der Landschaftsverbände), öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (Landesbanken und Sparkassen) und deren Verbände.

Der öffentliche Auftrag der Versicherer liegt in der dauerhaften Sicherstellung eines flächendeckenden, umfassenden, serviceorientierten und preisgünstigen Versicherungsschutzes der Bevölkerung einer

bestimmten Region. Weitere Aufgaben sind die Zusammenarbeit im Verbund mit den Sparkassen sowie die Förderung des Brandschutzes in den Bundesländern.

In den vergangenen Jahren hat vor allem die mit der Einführung des EU-Binnenversicherungsmarktes verbundene Deregulierung dazu geführt, dass sich der Wettbewerb innerhalb der Branche aufgrund freier Produkt- und Preisgestaltung deutlich verschärft hat. Den weiterhin sehr guten Geschäftsergebnissen einiger ehemaliger öffentlicher Pflicht- und Monopolversicherer stehen Größennachteile im Vergleich zu national und international tätigen Versicherern gegenüber. Eine Folge für die öffentlich-rechtlichen Versicherer war daher ein zunehmender Konzentrationsprozess und die Entwicklung hin zu Wettbewerbsversicherern, der auch noch weiter andauern wird.

Ferner werden die öffentlichen Versicherer vermehrt über eine verstärkte Zusammenarbeit und verbesserte Positionierung innerhalb der Gruppe der Versicherer und der S-Finanzgruppe nachdenken müssen. Die aktuellen Fusionsbestrebungen der Provinzialversicherungen in Westfalen und Rheinland sowie zwischen der SV Hessen-Nassau-Thüringen und der SV Baden-Württemberg bestätigen dies.

■ Entstehung und Entwicklung der öffentlichen Versicherer

Die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer gehören zu den ältesten Versicherern in Deutschland. Ihre Ursprünge lassen sich im norddeutschen Raum bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen, als sich freie Bauern auf Basis gegenseitiger Hilfe zu Brandgilden zusammenschlossen. Die Wirksamkeit dieser ersten deutschen Feuerversicherungsanstalten hatte noch unter zu geringen Mitgliederzahlen, dem Verfahren der Nachschusumlage und fehlender Risikoklassendifferenzierung zu leiden. Als erste wirklich öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt kann die 1676 von der Stadt Hamburg gegründete „General-Feuer-Ordnungs-Cassa“ angesehen werden. Unter den Preußischen Königen wurden der Ausbau des Systems der Sozietäten weiter fortgeführt, so dass Ende des 18. Jahrhunderts, begünstigt durch Versicherungszwang und Monopolstellung, fast jedes Gebäude in den deutschen Ländern bei einer öffentlich-rechtlichen Brandkasse feuerversichert war. Nach Wegfall des Versicherungszwanges und der damit verbundenen Monopolstellung 1836 in Preußen mussten sich die dortigen öffentlich-rechtlichen Versicherer vermehrt dem privaten Wettbewerb stellen, während sie in anderen Gebieten weiterhin eine Monopolstellung innehatten. Allgemein gerieten die öffentlichen Versicherer in Deutschland in dieser Zeit aufgrund veralteter

Strukturen und dem vermehrten Aufkommen privater Versicherer unter starken wirtschaftlichen Druck. 1869 gründete sich der Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands um auf den sich verschärfenden Wettbewerb besser reagieren zu können.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde durch Gesetzesänderungen erreicht, dass die öffentlich-rechtlichen Versicherer weitgehend an die Bestimmungen des 1908 verabschiedeten VVG gebunden wurden, wodurch eine Relativierung der landesgesetzlichen Behördenzuständigkeit und eine weitere Annäherung an die privaten Versicherer erfolgte.

Neben einer allgemeinen Ausweitung der angebotenen Versicherungsprodukte erfolgte 1910 die Gründung der ersten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung in Königsberg, der bald weitere folgten. Diese Anstalten wurden gegründet, um der Bevölkerung ein geeignetes Entschuldungsmittel zur Verfügung zu stellen. Nach dem 2. Weltkrieg wurden die öffentlich-rechtlichen Versicherer in ihrer ursprünglichen Form weitergeführt. Gewährträger wurden die Bundesländer, Landschaftsverbände, sowie Sparkassen- und Giroverbände und Landesbanken.

■ Öffentliche Versicherer als Teil der S-Finanzgruppen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die öffentlichen Versicherer in Deutschland firmieren als Anstalten bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Aktiengesellschaften. Die Aktiengesellschaften sind juristische Personen des privaten Rechts. Fast alle Anteile der als Aktiengesellschaften geführten öffentlichen Versicherer befinden sich in Besitz öffentlich-rechtlicher Institutionen. Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten bzw. –körperschaften des öffentlichen Rechts sind rechtlich verselbständigte Teile der Staatsverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Für die Versicherungsanstalten und –körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen keine einheitlichen Rechtsgrundlagen. Die Aufsicht erfolgt durch die jeweiligen Bundesländer, in deren Tätigkeitsbereich sie liegen. Falls ihr Tätigkeitsgebiet auf mehrere Bundesländer verteilt ist, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Aufsicht zuständig. Entsprechend ergeben sich die jeweiligen Unternehmensverfassungen der öffentlich-rechtlichen Versicherer aus den entsprechenden Landesgesetzen und Satzungen. Landesrahmengesetze liegen für die ehemaligen

preußischen Gebiete und Bayern vor, in denen auch festgelegt wurde, dass die wichtigsten Bestimmungen des VVG für die öffentlichen Versicherer gelten. Die öffentlichen Versicherer unterliegen seit dem Änderungsgesetz 1983 ebenfalls dem Geltungsbereich des VAG.

Die Satzung bestimmt bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten über Anzahl und Art der Organe, i.d.R. Verwaltungsrat und Geschäftsführungsorgan. Analog zur Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften gibt es bei einigen Versicherern als drittes Organ die Gewährträgerversammlung. Die öffentlich-rechtlichen Versicherer haben die ihnen durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Verband Öffentlicher Versicherer

Der Verband Öffentlicher Versicherer (Verband) ist die zentrale Dachorganisation der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Deutschland. Der Verband koordiniert die gemeinsamen Aktivitäten seiner Mitgliedsunternehmen und fungiert somit als Berufsverband und Dienstleister. Als Berufsverband vertritt er die Interessen der öffentlichen Versicherer in den Verbänden der Versicherungswirtschaft und fördert die Zusammenarbeit mit den Sparkassen im Verbund. Als Dienstleister bietet er seinen Mitgliedsunternehmen Beratung und Service, z.B. durch die Betreuung der Gremien, die Analyse des Versicherungsmarktes, die Entwicklung gemeinsamer Produkte sowie deren Risikoanalyse und Tarifierung. Der Verband bietet darüber hinaus seinen Mitgliedsunternehmen Rückversicherungsschutz in der Lebens- und HUK-Versicherung an. In den Sachversicherungssparten ist die Deutsche Rückversicherung Aktiengesellschaft der Rückversicherer der öffentlichen Versicherer. Beide Unternehmen sind rechtlich selbständig, bilden aber eine betriebliche Einheit.

S-Finanzgruppe

Die öffentlichen Versicherer sind Teil der S-Finanzgruppe, soweit Beteiligungen vorhanden sind. Damit sind sie weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), der seinerseits Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe ist. Die S-Finanzgruppe umfasst über 600 Unternehmen und beschäftigt ca. 390.000 Menschen.

Ihr gehören neben den öffentlichen Versicherern folgende Unternehmen an (Stand 1. Juli 2003):

- 506 Sparkassen
- 11 Landesbanken

- 11 Landesbausparkassen (LBS)
- DekaBank Deutsche Girozentrale
- Deutsche Leasing
- Mehr als 90 Finanzdienstleistungsgesellschaften

Der DSGV als Verband der S-Finanzgruppe wird von den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden sowie den Landesbanken getragen und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen. Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Sparkassen und ihre kommunalen Gewährträger gehören ihnen als Pflichtmitglieder, die freien Sparkassen als freiwillige Mitglieder an.

Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände fassen den Einfluss der Sparkassen auf wesentliche Verbundunternehmen zusammen. Darüber hinaus tragen sie die Sparkassenstützungsfonds, die der Sicherung der Gewährträger der Mitgliedssparkassen dienen. Die öffentlichen Versicherer stellen innerhalb dieser Verbände der regionalen S-Finanzgruppen einen integralen Bestandteil dar. In Anhang I finden Sie eine Übersicht über die Positionierung eines öffentlichen Versicherers innerhalb eines Regionalverbandes.

Regionalitätsprinzip

Aus der dargestellten Struktur lässt sich das Regionalitätsprinzip der Sparkassenorganisation und ihrer Mitglieder erkennen. Als öffentliche Einrichtungen liegen ihre Aufgaben vornehmlich in der Versorgung der Bevölkerung mit günstigen Finanzdienstleistungen, der Wirtschafts- und Regionalentwicklung sowie in dem Erbringen von Finanzdienstleistungen und gesellschaftlichen Aufgaben für ihre Träger. Dies bringt es mit sich, dass die Gewinnmaximierung der Mitglieder nicht an erster Stelle des Unternehmenszweckes steht, ohne dem Gewinnstreben dabei freilich im Wege zu stehen. Die einzelnen Gesellschaften operieren i.d.R. in den Grenzen ihrer Anstaltsträger und stehen somit untereinander nicht in direktem Wettbewerb. Die regionale Beschränkung des Tätigkeitsgebietes der Institute ist auch durch die einzelnen Satzungen und Landesgesetze fixiert und kann nur dann umgangen werden, wenn die betroffene Versicherungsanstalt der Geschäftstätigkeit bzw. Zweigstellenerrichtung durch den räumlich expandierenden öffentlichen Versicherer auf ihrem Hoheitsgebiet zustimmt.

■ Auswirkungen des Monopolwegfalls und Wechsel der Trägerschaft

Zum 1. Juli 1994 hat sich die Konkurrenzsituation innerhalb der deutschen Versicherungswirtschaft durch die Schaffung des Europäischen Versicherungsbinnenmarktes stark verändert. Die forcierte Europäische Integration hat im Rahmen der

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eine weitgehende Deregulierung des deutschen Versicherungsmarktes, z.B. in Form des Wegfalls von Genehmigungspflichten, erforderlich gemacht. Erst durch die Öffnung und Liberalisierung der nationalen Versicherungsmärkte innerhalb der EU wurde durch die Dritte EG-Schadenrichtlinie die Abschaffung der Monopole und Zwangsversicherungen bis zum 01. Juli 1994 vereinbart. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland noch 12 Pflicht- und Monopolanstalten des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeitsgebiete rund 60% der Fläche und 50% des Gebäudeversicherungsbestandes der alten Bundesländer abdeckten. Im Rahmen dieser Reform wurde darüber hinaus in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg beschlossen, die bisher als Anstalten öffentlichen Rechts firmierenden Versicherungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln.

Auswirkungen bei den einzelnen Versicherern

Ferner kam es bei einigen öffentlichen Versicherern zu Trägerschaftswechseln. Eine genaue Übersicht über die derzeitige Eigentümerstruktur der öffentlichen Versicherer ist dem Anhang II zu entnehmen.

In Schleswig-Holstein ging die Trägerschaft an den Provinzial Versicherungen auf den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband über. Ihre Rechtsformen sind mittlerweile diejenigen einer Aktiengesellschaft.

In Niedersachsen und Bremen sind, mit Ausnahme der Provinzial Krankenversicherung (AG), alle öffentlichen Versicherer Anstalten des öffentlichen Rechts. Träger der Versicherer sind die Niedersächsischen Landschaften und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband. Die VGH Versicherung ist an den öffentlichen Versicherern in Oldenburg, Ostfriesland und Bremen als Gewährträger beteiligt und mit ihren Organen entsprechend vertreten. Außerdem haben die Landschaftliche Brandkasse Hannover und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig die Öffentlichen Versicherer in Sachsen-Anhalt mitgegründet und sind als deren anteilige Gewährträger im Verwaltungsrat vertreten.

Die Hamburger Feuerkasse wurde nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 1994 an die Deutsche Beamtenversicherung AG verkauft, ist aber zwischenzeitlich mit der Übernahme der Anteile durch die Provinzial Versicherung Schleswig-Holstein 1997 wieder in die Gruppe der öffentlichen Versicherer zurückgekehrt.

In Nordrhein-Westfalen wurden die öffentlichen Provinzial Versicherer in Aktiengesellschaften umgewandelt. Ihre Dachgesellschaften sind die Provinzial Holding Westfalen und Rheinland als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Sparkassen- und Giroverbänden sowie den Landschaftsverbänden als Trägern.

In Hessen-Nassau-Thüringen hat man die bestehenden Versicherer zu einem Lebens- und einem Sachversicherer mit Trägerschaft der Sparkassen- und Giroverbände verschmolzen.

In Baden-Württemberg sind die Träger der umgewandelten Versicherer die Beteiligungsgesellschaften der badischen und württembergischen Sparkassenorganisationen mit der Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG als Dachgesellschaft.

In Bayern wurden die öffentlichen Versicherer an die Sparkassen veräußert. An den Aktien der Bayerischen Landesbrandversicherung und des Bayerischen Versicherungsverbandes ist die Versicherungskammer Bayern mit 99% bzw. 96,96% beteiligt. Die Versicherungskammer Bayern ist zudem an den Saarland-Versicherungen und der SV Sachsen beteiligt.

Der Konzentrations- und Umstrukturierungsprozess der vergangenen Jahre hat bewirkt, dass Größennachteile gegenüber nationalen und internationalen Versicherern zumindest teilweise abgebaut wurden, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die begonnene Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Die öffentlichen Versicherer sind seit dem Zeitpunkt des Übergangs der Gewährträgerschaft von den einzelnen Bundesländern auf die regionalen Sparkassenverbände integraler Bestandteil der regionalen Sparkassengruppen. Rund 65% des Neugeschäfts der Versicherer werden heute in der Lebensversicherung durch Sparkassen abgeschlossen. Die Sparkassen sind damit der erfolgreichste Allfinanz-Anbieter in Deutschland.

Durch nunmehr alleinige Trägerschaft der öffentlichen Versicherungen in vielen Bundesländern durch die Landesbanken, Sparkassen und deren Verbände steigt aber auch die Abhängigkeit der öffentlichen Versicherer. Im Folgenden untersucht Fitch Ratings die Auswirkungen, die sich aufgrund der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast für die öffentlich-rechtlichen Versicherer ergeben.

■ Auswirkungen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast und die Brüsseler Entscheidung

Mit der Einigung vom 17. Juli 2001 zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland ging ein jahrelanger Streit über die Rechtmäßigkeit der Haftungsinstitute der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast für die Sparkassen und Landesbanken in Deutschland zu Ende. Die Einigung sieht vor, die Gewährträgerhaftung in einer Übergangsphase ab 2005 abzuschaffen und die Anstaltslast zu modifizieren.

Die Gewährträgerhaftung ist ein Sicherungsinstrument nach außen, welches die Gläubiger von Landesbanken und Sparkassen vor einem Forderungsausfall nach Verwertung des institutseigenen Vermögens bewahrt. In diesem Fall hat jeder Gläubiger einen direkten Anspruch auf die Erfüllung seiner Forderung gegen das Institut durch den jeweiligen Anstaltsträger. Die Gewährträgerhaftung kann damit als eine Art Ausfallbürgschaft für die Gläubiger des Instituts angesehen werden.

Die Anstaltslast ist eine Verpflichtung des Trägers der Anstalt, das öffentlich-rechtliche Unternehmen mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die Beziehung zwischen Anstaltsträger und Anstalt stellt sich als eine Verpflichtung im Innenverhältnis dar, aus der etwaige Gläubiger des öffentlich-rechtlichen Instituts keine direkten Ansprüche ableiten können. Sie ist an die Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts geknüpft.

Im Gegensatz zur Gewährträgerhaftung ist die Anstaltslast von hoher praktischer Relevanz. Als Innenhaftungstatbestand ist sie der Gewährträgerhaftung vorgeschaltet und kam im Unterschied zur Gewährträgerhaftung im Versicherungs- und Bankensektor in den vergangenen Jahrzehnten mehrmals zur Anwendung.

Im Einzelnen sehen die Verständigung vom 17. Juli 2001 und die sich darauf beziehenden Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 vor, dass die Gewährträgerhaftung für Verpflichtungen der Landesbanken und Sparkassen, die ab dem 18. Juli 2005 eingegangen werden, abgeschafft wird. Für die bis zum 18. Juli 2005 eingegangenen Verpflichtungen gilt die Gewährträgerhaftung weiterhin, sofern die Verpflichtungen nicht länger

als bis zum 31. Dezember 2015 bestehen („Grandfathering“). Für bis zum 18. Juli 2001 eingegangene Verpflichtungen bleibt die Gewährträgerhaftung unbeschränkt, die Anstaltslast in ihrer bisherigen Form bis zum 18. Juli 2005 bestehen. Für die Anstaltslast gelten die gleichen zeitlichen Vereinbarungen mit dem Unterschied, dass dieses Haftungsinstitut nicht abgeschafft, sondern innerhalb des gesteckten Zeitrahmens modifiziert werden wird. Die Modifikation der Anstaltslast sieht vor, dass:

- sich die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem Kreditinstitut nicht von einer normalen marktwirtschaftlichen Eigentümerstellung unterscheiden darf.
- jegliche Verpflichtung und jeglicher Automatismus des Anstaltsträgers zur wirtschaftlichen Unterstützung des Instituts ausgeschlossen sind. Ferner besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des Kreditinstituts.
- die öffentlichen Kreditinstitute den gleichen Regeln für den Insolvenzfall unterworfen werden, wie private Kreditinstitute.
- weiterhin die Möglichkeit des Eigners besteht, wirtschaftliche Unterstützung gemäß den EU-Beihilferegulungen (Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission) zu gewähren.

Damit werden die Möglichkeiten für eine zukünftige Anwendung der Anstaltslast weitgehend eingeschränkt.

Konkrete Ausformung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei den öffentlichen Versicherern

Bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten fungieren als Gewährträger die Länder, die Landschaftsverbände, die Landesbanken oder die regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Jedoch ist für einige der Versicherungsanstalten weder in ihren Gesetzen noch in den Satzungen eine Gewährträgerhaftung vorgesehen. Im Einzelnen gilt dies für die:

- Provinzial Holding Westfalen, NRW
- Öff. Versicherungen Bremen
- Öff. Versicherungen Sachsen-Anhalt
- VGH Versicherungen Niedersachsen
- S.V. Sachsen
- SV Versicherungen Baden-Württemberg²

Bei Gründung der öffentlichen Versicherer in Sachsen-Anhalt wurden die Gewährträgerhaftung

und Anstaltslast ausdrücklich per Satzung ausgeschlossen. Da darüber hinaus die Ausstattung einiger Versicherungsanstalten mit der Gewährträgerhaftung in den vergangenen Jahren explizit durch die Ausstattung mit Trägerkapital kompensiert (z.B. VGH Niedersachsen) bzw. gesetzlich beendet wurde (z.B. erst kürzlich bei der SV Baden-Württemberg), geht Fitch davon aus, dass bei öffentlichen Versicherungsunternehmen, bei denen die Gewährträgerhaftung nicht explizit in Satzungen oder Landesrecht normiert ist, diese Garantie auch im Ernstfall nicht zur Anwendung kommt. Diese Einschätzung wird auch durch die Praxis der Vergabe der Haftungsinstitute in der Vergangenheit unterstützt. So wurden öffentliche Versicherer von ihren Trägern i.d.R. entweder mit expliziten Haftungsgarantien oder alternativ mit einem angemessenen Trägerkapital ausgestattet. Diese Ansicht teilt auch die Mehrheit der deutschen Versicherungswissenschaftler.

Bei folgenden Versicherungsanstalten ist hingegen die Gewährträgerhaftung (Gew.) ausdrücklich in den Satzungen oder Landesgesetzen positiv geregelt:

- Feuer&Leben Berlin-Brandenburg¹
- Lipp. Landes-Brandversicherungsanstalt, NRW
- Provinzial Nord Holding S-H, M-V, HH²
- Provinzial Rheinland Holding, NRW
- Öff. Versicherungen Hessen-Nassau-Thüringen³
- VKB Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz⁴

In Berlin-Brandenburg besitzt die Gewährträgerhaftung laut Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag vom April 2003, mit der die Feuersozietät und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin-Brandenburg (Feuer&Leben) in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, nur noch für Altverbindlichkeiten - mit maximal fünfjähriger Restlaufzeit nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister - Gültigkeit. Im Ergebnis bedeutet dies eine faktische Verletzung des allgemein üblichen Bestandsschutzes für Verbindlichkeiten, die vor dem Eintrag der Rechtsformänderung in das Handelsregister bestanden und noch länger als fünf Jahre bestehen werden. Im Vergleich zu der Brüsseler Regelung fällt zudem auf, dass Kunden der Feuer&Leben im

Vergleich zu Kunden der Landesbanken und Sparkassen bezüglich ihrer Sicherheitsinteressen erheblich schlechter gestellt wurden. Nicht nur wurde in Berlin-Brandenburg auf eine Übergangsfrist für den Auslauf der Gewährträgerhaftung verzichtet (Grandfathering), auch gilt der Bestandsschutz für Altverträge bei der Feuer&Leben maximal fünf Jahre, während er bei den Landesbanken und Sparkassen für vor dem 18. Juli 2001 bestehende Verbindlichkeiten unbegrenzt gilt. Die im ersten Staatsvertrag geregelte Anstaltslast wurde darüber hinaus komplett ohne jeglichen Bestandsschutz oder Übergangsfrist gestrichen.

Im Gegensatz zu den oben genannten Fällen der gesetzlichen Normierung der Gewährträgerhaftung ist die Anstaltslast bei öffentlichen Versicherern i.d.R. nicht in den Landesgesetzen oder Satzungen explizit geregelt. Allerdings gibt es Beispiele dafür, dass trotz einer Nichtkodifizierung der Anstaltslast einem in Bedrängnis geratenen Versicherer durch eine „freiwillige Wahrnehmung der Anstaltslast“ durch die Anstaltsträger geholfen wurde. So wurde vor kurzem das Kapital der Kieler Provinzialgesellschaften durch den Sparkassenverband Schleswig-Holstein und deren Sparkassen um rund 140 Mio. Euro erhöht, um die erlittenen Aktienverluste und stillen Lasten auszugleichen und die künftige Solvabilität der Versicherer zu gewährleisten. Unter der Annahme, dass der Zahlungsausfall des Versicherers der gesamten Gruppe oder den Interessen des Bundeslandes erheblich schaden würde, gelangt Fitch Ratings zu der Einschätzung, dass ein solcher Versicherer mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Gruppe aufgefangen werden müsste. Für diesen Fall geht Fitch von einem hypothetischen Bestehen der unkodifizierten Anstaltslast aus, obwohl ihre „Belastbarkeit“ im Ernstfall unter Versicherungswissenschaftlern stark umstritten ist. Die Auswirkungen auf das Rating eines solchen öffentlichen Versicherers werden in einem der folgenden Abschnitte behandelt.

Konsequenzen der Brüsseler Entscheidung für die öffentlichen Versicherer

Da sich das seinerzeit von der EU-Kommission eingeleitete Verfahren nur gegen die Sparkassen, Landesbanken und Förderinstitute als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute richtete, sind die öffentlich-rechtlichen Versicherer in Deutschland von den direkten Auswirkungen der Brüsseler Verständigung ausgenommen. Fitch Ratings geht folglich davon aus, dass für die öffentlichen Versicherer die Haftungsinstitute der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast weiterhin bestehen bleiben. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Eigentümerstruktur

¹ Aktiengesellschaften. Gew. nur noch bis 2008 für Altbestände

² Aktiengesellschaften. Ende Gew. absehbar: Nur noch Sparkassen- und Giroverbände als Träger

³ Ende Gew. absehbar: Nur noch Sparkassen- und Giroverbände als Träger

⁴ Die S.V Sachsen und die VKB Bayern sind Aktiengesellschaften. Ende Gew. absehbar: Nur noch Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassen und LB als Träger

der öffentlichen Versicherer durch Umstrukturierungen dramatisch verändert. So haben oftmals die Sparkassenverbände die Anteile der Länder und Zweckverbände zu einem großen Teil, bzw. vollständig übernommen. Somit fällt der Schutz der Haftungsinstitute für solche öffentlichen Versicherer weg, die sich nur noch im Besitz von Sparkassen, Landesbanken oder deren Verbänden befinden.

Dabei ist aber zu beachten, dass man sich in der Brüsseler Verständigung auf relativ lange Übergangsfristen geeinigt hat (bis 2005 bzw. 2015) und für die Altverträge der Bestandsschutz gilt, soweit auf Landesebene nicht explizit etwas anderes vereinbart worden ist (siehe Berlin-Brandenburg). Vor dem Hintergrund einer durchschnittlichen Vertragslaufzeit bei Lebensversicherern von rund 20 Jahren ist daher mit einer nur schrittweisen Veränderung der Bonität und Finanzstärke von öffentlichen Versicherungsunternehmen auszugehen. Entscheidend für die Übertragbarkeit der Brüsseler Entscheidung auf die öffentlichen Versicherer ist aber, ob sich der Versicherer zu 100% im Eigentum der Sparkassen, Landesbanken oder ihrer Verbände befindet. Dies gründet sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung der Träger der öffentlich-rechtlichen Versicherer.

Gesamtschuldnerische Haftung

Die Gesamtschuldnerische Haftung ist in den §§ 830, 840, 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Gesellschafter haften ihren Mitgesellschaftern nach § 708 BGB zwar nur für eigenübliche Sorgfalt. Davon zu unterscheiden ist aber ihre Verpflichtung gegenüber Dritten für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Aus Rechtsgeschäften, die sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich abschließen, werden sie nach den §§ 427, 431 BGB auch gemeinschaftlich verpflichtet.

Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet (§ 421 BGB), dass von mehreren, die eine Leistung schulden, von denen jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger jeden einzelnen Schuldner nach seinem Belieben ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Durch die Leistung eines Gewährträgers werden die übrigen von ihrer Verbindlichkeit befreit. Leistet dann ein Gewährträger an einen Gläubiger einen größeren Betrag als es seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht, so kann er von den übrigen Gesellschaftern in Höhe des überschüssigen Betrages Ersatz verlangen. Die Konsequenz hiervon ist, dass das Land, die Kommune oder der Zweckverband - selbst bei einem theoretischen Beteiligungsanteil an dem öffentlichen

Versicherer von nur 1 % - auf Ersatz des Gesamtschadens von den Gläubigern in Anspruch genommen werden kann.

Auswirkungen für das Rating öffentlicher Versicherer, deren Träger allein Sparkassenverbände und Landesbanken sind

Zu unterscheiden sind hier Versicherer, die im Rahmen der Übergangsfristen weiterhin über ihre Sparkassenträger unter dem Schutz der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast stehen und solchen, die über keine landesgesetzlichen oder satzungsbedingten Haftungsgarantien verfügen bzw. bei denen diese gesetzlich ausdrücklich beendet wurden.

Im ersteren Fall ist bei Wegfall der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung der Anteilseigner, d.h. der Sparkassenverband, selbst und alleinig als Rechtseinheit zum Nachschuss verpflichtet. Ein langfristiges Rating von ‚AAA‘ der öffentlichen Versicherer, als Analogie zum Rating der Landesbanken und Bundesländer, kann aufgrund der Änderung der Sicherungsmechanismen dann nicht mehr zugeordnet werden. Aufgrund der langen Übergangsfristen bis 2005 bzw. 2015 ist allerdings nur von einer schrittweisen Anpassung der Finanzstärkeratings auszugehen, entsprechend des über die Zeit zunehmenden Anteils der „ungesicherten“ Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts. Für Sparkassen und Landesbanken werden die Langfristratings sofort angepasst werden. Im Ergebnis wird einem öffentlichen Versicherer, dessen Träger einzig aus einem oder mehreren Sparkassenverbänden besteht, ein Verbundrating zugeteilt werden. Das Gruppenrating bewertet alle Gruppengesellschaften auf derselben Ebene, basierend auf dem konsolidierten Profil aller Verbundunternehmen (siehe dazu den folgenden Abschnitt zu Verbundrating und Ratingfloor).

Für den zweiten Fall, dass öffentliche Versicherer über keine landesgesetzlichen oder satzungsbedingten Haftungsgarantien verfügen bzw. diese gesetzlich ausdrücklich beendet wurden, konzentriert sich das Rating ausschließlich auf die aktuelle Finanzstärke und Bonität des Versicherers und seiner Träger. Das langfristige Rating eines entsprechenden Versicherers muss daher niedriger ausfallen, als bei Wettbewerbern, die bzgl. der Gültigkeit der Haftungsgarantien unter die Bestimmungen zu den Übergangsfristen fallen.

Vor diesem Hintergrund müssen auch mögliche horizontale Fusionen zwischen öffentlichen Versicherern unterschiedlicher Bundesländer betrachtet werden. Dies kann anhand des Beispiels

der zurzeit angedachten Fusion zwischen der SV Hessen-Nassau-Thüringen, die noch übergangsweise unter dem Schutz der staatlichen Haftungsinstitute steht und der wesentlich größeren SV Baden-Württemberg AG verdeutlicht werden.

Wenn das Vorhaben so umgesetzt würde, wie es derzeit den Presse-Mitteilungen zu entnehmen ist, käme es zu einer Fusion zur Aufnahme zwischen der SV Hessen-Nassau-Thüringen und der wesentlich größeren SV Baden-Württemberg. Die übertragende SV Hessen-Nassau-Thüringen würde bei dieser Lösung ihre ansonsten bis 2005 bzw. 2015 bestehenden Haftungsgarantien vorzeitig aufgeben. Die Folge wäre für die SV Hessen-Nassau-Thüringen eine wesentlich geringere Finanzkraft und Bonität und damit die zwangsläufige Heruntersetzung eines etwaigen langfristigen Ratings.

Auswirkungen für das Rating öffentlicher Versicherer, deren Träger (noch) Länder und Zweckverbände sind

Für die Rheinische Provinzialversicherung sowie die Lippische Landes-Brandversicherung besteht die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast weiter unbegrenzt. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass an den genannten Versicherungen der Landschaftsverband Rheinland bzw. der Landesverband Lippe als Gewährträger beteiligt sind und somit gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Versicherer haften. Damit verfügen die genannten Versicherungen über eine erstklassige Finanzkraft und Bonität und könnten in einem Ratingprozess somit bis auf weiteres ein „AAA“-Rating erreichen.

Allerdings ist anzumerken, dass es für den unbegrenzten Fortbestand der jetzigen Regelungen für die nordrhein-westfälischen Versicherer keine Garantien gibt. Sollte sich Nordrhein-Westfalen dem Vorgehen der anderen Bundesländer anschließen, könnte aus dem jetzigen Vorteil schnell ein Wettbewerbsnachteil werden. Denn während beispielsweise die öffentlichen Versicherer in Bayern oder Baden-Württemberg nach dem Wegfall der staatlichen Haftungsgarantien eine zügige Umstrukturierung und Neuaufstellung ihrer Institute betrieben haben, steht dieser Prozess bei den nordrhein-westfälischen Versicherern noch weitgehend aus, weil hier der Anpassungsdruck bisher nicht groß genug war.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Auswirkungen des Wegfalls der staatlichen Haftungsinstitute auf die öffentlichen Versicherer nicht einheitlich sein werden. Während einige Versicherer in Zukunft verstärkt ihre weiterhin

bestehenden Haftungsgarantien als Zeichen ihrer Finanzstärke im Bemühen um Neugeschäft (bis auf weiteres) einsetzen könnten, sind andere öffentlich-rechtliche Institute aufgrund wegfallender Haftungsgarantien und geringer Finanzstärke einem schärferen nationalen und internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Diese Versicherer müssen sich innerhalb der Gruppe der öffentlichen Versicherer oder der S-Finanzgruppe um eine verstärkte und besser koordinierte Zusammenarbeit bemühen.

■ Vorbild Freie Sparkassen und ihr Versicherer Neue Leben

Die öffentlichen Versicherer sind als Mitglieder ihrer regionalen Sparkassenverbände integraler Teil der regionalen S-Finanzgruppe. Von einer verstärkten Zusammenarbeit lassen sich u.a. organisatorische Vorteile im Vertrieb sowie die Generierung von Einsparungspotenzialen erwarten. Dabei gibt es bereits Beispiele für eine erfolgreiche enge Zusammenarbeit von Versicherern und Sparkassen in Deutschland. Exemplarisch sei hier auf den sich im Eigentum der Freien Sparkassen befindlichen Versicherer Neue Leben Lebensversicherung AG (Neue Leben) verwiesen, der als nicht öffentlich-rechtlicher Versicherer über keine Garantien in Form von Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung verfügt.

Die Freien Sparkassen in Deutschland

Neben den öffentlich-rechtlichen Sparkassen existieren in Deutschland zurzeit auch sieben so genannte „Freie Sparkassen“. Ihr Ursprung reicht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurück, als neben Städten und Kreisen auch sozial engagierte Privatpersonen als Sparkassengründer in Erscheinung traten. Die freien Sparkassen, agieren in privatwirtschaftlicher Rechtsform, vorwiegend als wirtschaftlicher Verein, Stiftung oder auch Aktiengesellschaft, werden aber dennoch vom gemeinnützigen Engagement getragen. Die Gruppe der Freien Sparkassen repräsentiert rund 7 % des addierten Bilanzvolumens aller Sparkassen in Deutschland.

Trotz der sich aus dem privaten Status ergebenden Unterschiede (z.B. fehlendes Regionalprinzip) sind die Freien Sparkassen Teil der deutschen Sparkassenorganisation, da sie - wenn auch auf anderer organisatorischer Basis und durch autonome Satzungs-gestaltung - die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen. Außerdem sind sie wie die Kommunalsparkassen „öffentliche“, d.h. „der Öffentlichkeit dienende“ mündelsichere Sparkassen. Im Unterschied zu den öffentlichen Sparkassen profitieren die Freien Sparkassen jedoch weder von Anstaltslast noch Gewährträgerhaftung.

Neue Leben: Der Versicherer der Freien Sparkassen

Die Neue Leben ist der Lebensversicherer der sieben Freien Sparkassen in Deutschland. Wichtigster Anteilseigner des Versicherers ist die Hamburger Sparkasse mit 65%. Die Versicherungsprodukte der Neuen Leben werden über den Bankschalter von ihren Anteilseignern und weiteren ca. 70 öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie ausgewählten Versicherungsmaklern vertrieben. Ergebnisse der Zusammenarbeit sind eine überdurchschnittliche Finanzstärke sowie im Marktvergleich weit unterdurchschnittliche Verwaltungs- und Vertriebskosten. Der All-Finanz-Versicherer verfügt per 31.12.2002 über eine gute Kapitaladäquanz von 119%. Einen Vergleich der Kapitaladäquanz der Lebensversicherer unter den öffentlichen Versicherern finden Sie in Anhang III. Zur Veranschaulichung wird die Neue Leben in dieser Übersicht ebenfalls aufgeführt. Über den Verbund mit den Freien Sparkassen ist es somit der neuen Leben möglich, derzeit ein Finanzstärke-Rating (IFS) von „A“ (stark) zu erreichen.

Gerade im Hinblick auf eine mögliche Neuorganisation der zukünftigen Zusammenarbeit innerhalb der regionalen S-Finanzgruppe ist die Neue Leben ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Hebung von Synergien und Effizienzpotenzialen zwischen Versicherern und Sparkassen, für den Fall, dass Gewährträgerhaftung und Anstaltslast wegfallen und eine Neuorganisation im Rahmen eines Verbundes realisiert wird. Nur in diesem Fall kann das Einzelrating eines Versicherers durch ein besseres Verbundrating bzw. einen Rating-Floor auf Gruppenebene ersetzt werden. Das dargestellte Beispiel könnte auch für öffentliche Versicherer Modellcharakter haben.

■ Ansatz zum Verbundrating und Rating-Floor

Neben organisatorischen Vorteilen einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Sparkassen lassen sich auch Vorteile beim Rating der Institute erwarten. Fitch Ratings stellt in diesem Abschnitt die Anforderungen speziell für Verbundrating und Rating-Floor eines Sparkassen-Regionalverbundes dar. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Analyse der Finanzstärke und Ausgestaltung etwaiger Sicherungssysteme gelegt. Siehe zu diesem Thema auch den Fitch Spezial Report zum Verbundrating bei Sparkassen vom 12. September 2003 „*Rating Regional Associations of German Savings Banks*“.

Anforderungen – Verbundrating

Eine regionale S-Finanzgruppe, die ein Verbundrating anstrebt, würde üblicherweise ein

einheitliches Leitbild und gemeinsame strategische Ziele entwickeln sowie einen gemeinsamen Marktauftritt planen. Daneben gibt es noch weitere Voraussetzungen, die zur Erzielung eines Verbundratings notwendig sind.

So ist für die Gruppe eine konsolidierte Rechnungslegung vorzulegen und die Bilanzen zur Konsolidierung aller ihrer Mitgliedsunternehmen sind zu veröffentlichen oder Fitch zur Verfügung zu stellen. Dadurch erhält die Ratingagentur einen Einblick in die Finanzlage der gesamten Gruppe und kann entsprechend ein Rating für den Verbund als Ganzes vergeben. Ferner hat das Risikomanagement innerhalb des Verbundes bestimmte Kriterien hinsichtlich Homogenität, Transparenz, Kontrollierbarkeit und Möglichkeiten der Einflussnahme zu erfüllen. Außerdem muss die Gruppe in der Lage sein, die Mitglieder in finanziell schwierigen Situationen zu unterstützen. Interne Unterstützungsmechanismen sollen dabei eine rechtliche und praktische Durchsetzbarkeit der Ansprüche und deren rechtzeitige Zuteilung sowie ausreichende liquide Mittel garantieren.

Anforderungen – Rating-Floor

Ein Regionalverbund, der einen Rating-Floor für seine Mitglieder erzielen möchte, wird nach denselben Kriterien analysiert wie ein Regionalverbund, der ein Verbundrating anstrebt. Fitch ist sich jedoch im Klaren darüber, dass die zukünftigen Strukturen der regionalen S-Finanzgruppen sehr unterschiedlich sein können. Somit würde Fitch von einem Verbund, der einen Rating-Floor für seine Mitglieder anstrebt, erwarten, dass obige Kriterien in geringerem Maße erfüllt werden.

Da in einem Verbund, der ein Floor-Rating und nicht ein Verbundrating anstrebt, wahrscheinlich in geringerem Maße geschäftliche Integration, eine konsolidierte Rechnungslegung und ein einheitliches Risikocontrolling vorhanden sind, sind unter Umständen weniger Daten verfügbar, auf denen die Bewertungsanalyse beruhen kann, was bedeutet, dass der Rating-Floor hinsichtlich der Bewertung der Verbundintegration auf einem konservativen Niveau festzusetzen ist.

Stützung durch Finanzstärke und Sicherungssysteme

Wenn Fitch festgestellt hat, dass ein Verbund ein einzelnes Rating erhalten könnte, so wird das Rating auf der Basis der Finanzkraft der Unternehmen des Verbundes (einschließlich interner Stützungsmechanismen) sowie potenzieller externer Unterstützung vergeben.

Der Hauptfaktor für das Rating einer regionalen S-Finanzgruppe ist ihre individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Finanzkraft wird in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethodik von Fitch festgestellt und stellt im Wesentlichen die Fähigkeit der Gruppe zur Erzeugung ausreichender Erträge und der Aufrechterhaltung einer angemessenen Kapitaldeckung für die übernommenen Risiken dar. Fitch Ratings berücksichtigt die Rentabilität des Verbundes auf konsolidierter Basis, ihre Anfälligkeit gegenüber Kredit-, Markt- und Betriebsrisiken sowie die Qualität des Risikomanagements. Fitch erwartet von der Verbundorganisation außerdem ein klar definiertes Geschäftsprofil und eine gemeinsame Strategie sowie eine adäquate Kapitalisierung und ausreichende Risikovorsorge für die Deckung von Risiken, sowie eine geeignete Finanzierung und ausreichende Liquidität.

Unterstützung kann von den Trägern der Unternehmen oder einem eigenen bzw. branchenweiten Stützungssystem erwartet werden. Auf die Problematik der Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Versicherer wurde in den vorhergegangenen Abschnitten eingegangen. Erkennbare Bestrebungen, einen eigenen Stützungsfonds der öffentlichen Versicherer einzurichten gibt es derzeit nicht. Dagegen hat die Versicherungswirtschaft, motiviert durch die finanziellen Schwierigkeiten einiger Lebensversicherer, in den vergangenen Monaten verstärkte Anstrengungen unternommen, einen branchenweiten Konkursicherungsfonds einzurichten. Als vorläufiges Ergebnis dieser Entwicklung wurde am 8. Oktober 2002 die Protektor Lebensversicherung-AG (Protektor) als erster Konkursicherungsfonds der Versicherungswirtschaft gegründet. Gleichzeitig mit der Gründung wurden alle Mitglieder des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) durch eine Satzungsänderung Gesellschafter des Protektor. Mittels einer Vereinbarung zwischen den Lebensversicherungsunternehmen und Protektor sollte darüber hinaus jeder Gesellschafter verpflichtet werden, bei Bedarf bis zu 1% seiner Kapitalanlagen nachzuschießen. Somit stünden Protektor theoretisch 5,2 Mrd. Euro Haftungskapital zur Verfügung. Allerdings fehlt zurzeit noch letzte Gewissheit über die rechtliche Selbstverpflichtung der Versicherer zur Unterstützung eines überschuldeten Mitbewerbers. Solange noch nicht alle Nachschussverpflichtungen zweifelsfrei unterschrieben sind, kann Protektor daher nicht als vollwertiger Sicherungsfonds angesehen werden. Bei der Bewertung eines Versicherers würde dieser Umstand entsprechend berücksichtigt werden.

■ Fazit und Ausblick

In der Versicherungsbranche wurde mit der Rechtsform und der Finanzstärke bisher kein Wettbewerb betrieben. Die öffentlichen Versicherer haben in der Vergangenheit kaum von der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung profitiert, weil sie sich selbst gegenüber ihren privatrechtlichen Mitbewerbern zum Verzicht auf eine Werbung mit ihrem öffentlich-rechtlichen Status verpflichtet hatten. Mit dem Zusammenbruch der privaten Mannheimer Lebensversicherung AG und einem im Rahmen der fortschreitenden EU-Integration deutlich verschärften Wettbewerb wird sich dies jedoch wahrscheinlich bald ändern. Die Finanzstärke ist aktuell zum dominierenden Wettbewerbsfaktor im Neugeschäft geworden. Insbesondere finanzstarke Lebensversicherer werben mit diesem Vorteil.

Die öffentlichen Versicherer sind von der aktuellen Krise der Lebensversicherungsbranche nicht verschont geblieben. Bisher wurden Schieflagen von Versicherern innerhalb der Gruppe der öffentlichen Versicherer selbst oder durch Kapitalerhöhungen der Anteilseigner gelöst. Neben den schon erwähnten Kieler Provinzialgesellschaften in Schleswig-Holstein, denen eine Kapitalerhöhung von 140 Mio. Euro gewährt wurde gibt es noch weitere Versicherer, die in finanziellen Nöten sind. Ein anderes Beispiel ist hier die Feuersozietät Berlin Brandenburg. Im November 2002 hatten die Länder Berlin und Brandenburg insgesamt bereits 45,7 Mio. Euro an den Versicherer gezahlt, um hohe Verluste im überdimensionierten Rückversicherungsgeschäft zu decken. Wegen hoher Schadenquoten im Erstversicherergeschäft des vergangenen Jahres sollen nun noch einmal weitere 28 Mio. Euro folgen. Weitere Stützungsfälle durch die Gewährträger sind in der jetzigen Verfassung der Branche daher nicht nur im Rahmen des theoretisch Denkbaren sondern durchaus sehr wahrscheinlich.

Da bisher kein eigener Institutssicherungsfonds der öffentlichen Versicherer zur Verfügung steht, haben die Gewährträger etwaige Nachschüsse direkt zu leisten. Trotz der noch weitgehend bestehenden Gewährträgerhaftung und Anstaltslast haben sich alle öffentlichen Versicherer an der Finanzierung der Protektor Lebensversicherung AG beteiligt. Dies ist erfolgt, obwohl die Gewährträger im Ernstfall nicht darauf zurückgreifen werden. Daher wird der Protektor durch die öffentlichen Versicherer de facto quersubventioniert. Die Gewährträger zahlen damit für Schieflagen der privaten Versicherer, obwohl aufgrund der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bereits Sicherungsmechanismen innerhalb der Gruppe bestehen. Sollte bis Ende 2005 die maximale Nachschusspflicht von 1% der Kapitalanlagen der Versicherer durch eine Reihe von Protektor-Fällen

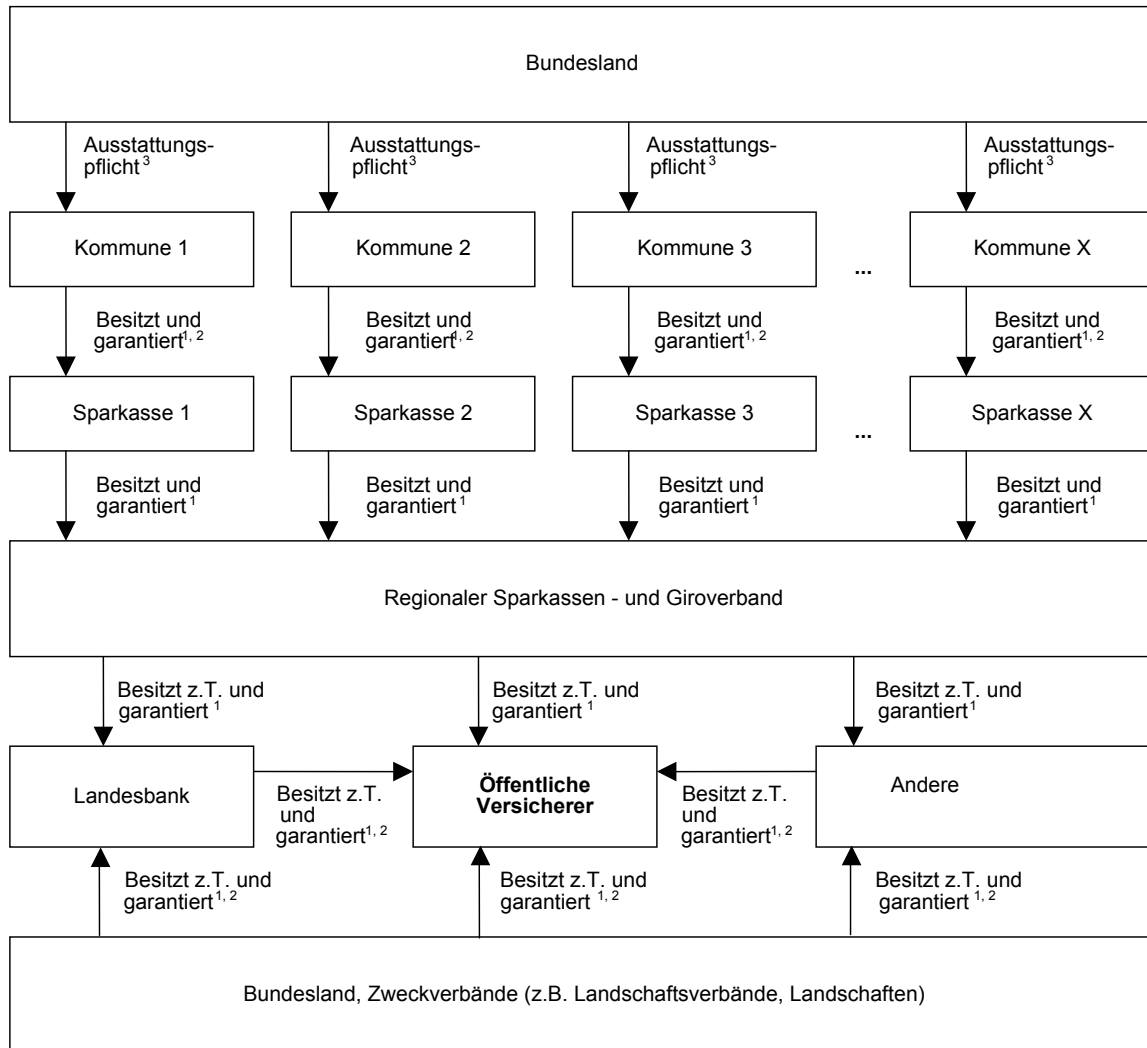
der privaten Lebensversicherer ausgeschöpft sein, hätte die Mehrzahl der öffentlichen Versicherer zusammen rund 600 Mio. Euro einbezahlt ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Diese Mittel müssten dann zusätzlich von den Sparkassen und regionalen Sparkassenverbänden aufgebracht werden.

Dabei müssten die öffentlichen Versicherer daran interessiert sein, einen Institutssicherungsfonds aufzubauen, der zeitlich parallel zu dem Wegfall der Sicherungsinstitute entsteht. Unterstützung durch den Protektor ist dabei zurzeit nicht in Sicht. Denn immer noch fehlt bezüglich der rechtlichen Selbstverpflichtung der Versicherer zur Unterstützung eines überschuldeten Mitbewerbers die letzte Gewissheit. Etwaige Hinweise auf die privatrechtliche und damit nicht-öffentliche Dimension der Verpflichtungen der Versicherer sind vor dem Hintergrund der berechtigten Interessen von Versicherungsnehmern, Maklern und Investoren abzulehnen. Solange noch nicht alle Nachschussverbindlichkeiten zweifelsfrei unterschrieben und für Dritte nachvollziehbar veröffentlicht sind, besteht für Fitch Ratings keine Möglichkeit, den Protektor als vollwertigen Sicherungsfonds anzuerkennen. Bei der Bewertung eines Versicherers würde dieser Umstand entsprechend berücksichtigt werden und vor allem für die Vergabe von Rating-Floors erhebliche Auswirkungen haben.

Mit dem vorliegenden Report ist deutlich geworden, dass die Brüsseler Verständigung vom 17. Juli 2001 eindeutige indirekte Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Versicherer in Deutschland haben wird. Dabei ist jeder Versicherer individuell zu betrachten. Durch die dargestellten unterschiedlichen rechtlichen und vertraglichen Übergangsfristen der Haftungsinstitute der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast wird die Inhomogenität innerhalb der öffentlichen Versicherer noch zunehmen, was sich auch in Ratings und Geschäftserfolg der Institute niederschlagen wird. Entscheidend wird darüber hinaus sein, wie die zukünftige Zusammenarbeit innerhalb der regionalen S-Finanzgruppen organisiert sein wird. In diesem Zusammenhang dürfte es für die öffentlichen Versicherer vorteilhaft sein, innerhalb der Sparkassenorganisation ein Verbundrating bzw. einen Rating-Floor anzustreben. Dem seit nun etwa zehn Jahren anhaltenden Umstrukturierungs- und Konzentrationsprozess innerhalb der Gruppe der öffentlichen Versicherer dürften durch die aufgezeigten Entwicklungen auf jeden Fall nachhaltige Impulse gegeben werden.

■ Anhang I

Struktur eines Regionalverbandes



Unternehmen sind neben den öffentlichen Versicherern Teil der regionalen S-Finanzgruppe

Es gibt drei Arten von Garantien:

¹ Anstaltslast: Dies beinhaltet die Verpflichtung des Trägers, das von ihr eingerichtete öffentlich-rechtliche Unternehmen, die Anstalt, mit den nötigen Finanzmitteln auszustatten.

² Gewährträgerhaftung: Dies beinhaltet die Verantwortung des Gewährträgers zur direkten Erfüllung der Forderungen des Gläubigers, falls sie nicht aus dem Kapital des Instituts befriedigt werden können.

³ Ausstattungspflicht: Verpflichtung des Bundeslandes zur Unterstützung der in Not geratenen Kommunen.

Quelle: Fitch Ratings © 2003

■ Anhang II

Eigentümerstruktur der Öffentlichen Versicherer in Deutschland

Schleswig Holstein, Mecklenburg-Vorp., Hamburg

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|--|
| Provinzial Nord Holding AG | Aktiengesellschaft | 90% Sparkassen- und Girov. für Schleswig-Holstein; 10% Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband |
| Provinzial Nord Brandkasse AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Nord Holding AG, Kiel |
| Provinzial Nord Lebensversicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Nord Holding AG, Kiel |
| Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG | Aktiengesellschaft | 97% Provinzial Nord Brandkasse AG, Kiel; 3% Provinzial Nord Lebensversicherung AG, Kiel |

Niedersachsen, Bremen

| | | |
|--|------------------------|--|
| Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse | Anstalt d. öff. Rechts | 50% Ostfriesische Landschaft; 25% Niedersächsischer Sparkassen- und Girov.;; 25% Landschaftliche Brandkasse Hannover |
| Öffentliche Versicherungen Oldenburg: | | |
| Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg | Anstalt d. öff. Rechts | 45%Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband; 45% Landschaftliche Brandkasse Hannover; 10% Land Niedersachsen |
| Oldenburgische Landesbrandkasse | Anstalt d. öff. Rechts | 45%Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband; 45% Landschaftliche Brandkasse Hannover; 10% Land Niedersachsen |
| ÖVB Öffentliche Versicherung Bremen | Anstalt d. öff. Rechts | 55% Landschaftliche Brandkasse Hannover; 20% Die Sparkasse Bremen; 20% Bremer Landesbank; 5% Städt. Sparkasse Bremerhaven |
| VGH Versicherungen: | | |
| Landschaftliche Brandkasse Hannover | Anstalt d. öff. Rechts | 100% Niedersächsische Landschaften |
| Provinzial Lebensversicherung Hannover | Anstalt d. öff. Rechts | 50% Landschaftliche Brandkasse Hannover; 50% Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband |
| Provinzial Krankenversicherung Hannover AG | Aktiengesellschaft | 37,45% Landschaftliche Brandkasse; 37,45% Fördergesellschaft des Nieder-Hannover Förderungsgesellschaft des sächsischen Sparkassen- und Giroverbandes mbH, Hannover; 25,1% Hanse-Merkur Holding AG |
| Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig | Anstalt d. öff. Rechts | 75% Norddeutsche Landesbank (NordLB); 12,5% Niedersächsischer Sparkassen- und Girov.; |
| Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | | 12,5% Land Niedersachsen |

Berlin, Brandenburg

| | | |
|---|--------------------|--|
| Feuersozietät Berlin Brandenburg | Aktiengesellschaft | 50% Land Berlin; 50% Land Brandenburg |
| Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg | Aktiengesellschaft | 50% Land Berlin; 50% Land Brandenburg |

■ Anhang II (Fortsetzung)

Eigentümerstruktur der Öffentlichen Versicherer in Deutschland

Sachsen-Anhalt

| | | |
|---|------------------------|--|
| ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt | | |
| Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt – ÖSA | Anstalt d. öff. Rechts | 50% Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt 35% VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover 15% Öffentliche Sachversicherung Braunschweig |
| Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt - ÖSA | Anstalt d. öff. Rechts | 50% Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt 35% VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover 15% Öffentliche Sachversicherung Braunschweig |

Nordrhein-Westfalen

| | | |
|---|------------------------|---|
| Provinzial Holding Westfalen | Anstalt d. öff. Rechts | 50% Landschaftsverband Westfalen-Lippe; 50% Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband |
| Westfälische Provinzial Versicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Holding Westfalen |
| Westfälische Provinzial Lebensversicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Holding Westfalen |
| Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt | Anstalt d. öff. Rechts | 100% Landesverband Lippe |

Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz

| | | |
|--|------------------------|--|
| Provinzial Rheinland Holding | Anstalt d. öff. Rechts | 34% Rheinischer Sparkassen- und Giroverband 33,33% Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz 32,66% Landschaftsverband Rheinland |
| Provinzial Rheinland Versicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Rheinland Holding |
| Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Provinzial Rheinland Holding |
| S-direkt Versicherung AG | Aktiengesellschaft | 50% Provinzial Rheinland Versicherung AG; 50% Rheinische Sparkassen |

Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz

| | | |
|--|------------------------|---|
| SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen, Nassau, Thüringen | Anstalt d. öff. Rechts | 90% Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen 10% Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz |
| SV Sparkassenversicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen, Nassau, Thüringen | Anstalt d. öff. Rechts | 90% Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen 10% Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz |

■ Anhang II (Fortsetzung)

Eigentümerstruktur der Öffentlichen Versicherer in Deutschland

Sachsen

| | | |
|--|--------------------|--|
| S.V. Holding AG | Aktiengesellschaft | 51% Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Freistaates Sachsen mbH (86,9% Sächsische Sparkassen; 13,1% Sachsen LB) 49% BSÖ Beteiligungsgesellschaft mbH (45% Bayern-Versicherung, Lebensversicherung AG; 55% SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung, Baden-Württemberg AG) |
| Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% S.V. Holding AG |
| Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% S.V. Holding AG |

Saarland

| | | |
|--------------------------------|--------------------|---|
| Saarland Feuerversicherung AG | Aktiengesellschaft | 50,09% Versicherungskammer Bayern; 49,91% Saarländische Sparkassen |
| Saarland Lebensversicherung AG | Aktiengesellschaft | 60% Saarland Feuerversicherung AG 25,03% Versicherungskammer Bayern; 14,97% Sparkassenförderungsgesellschaft Saar mbH |

Baden-Württemberg

| | | |
|---|-------------------------|---|
| SV Versicherungen Aktiengesellschaften: | | |
| SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG | Aktiengesellschaft | 57% BWS Beteiligungsgesellschaft der Württembergischen Sparkassenorganisation mbH 43% Beteiligungsgesell. der badischen Sparkassen mbH |
| SV Sparkassen-Versicherung Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG | Aktiengesellschaft | 90% SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG, 2 Aktien: Sparkassenverband Baden-W. 7,91% BBT-Beteiligungsgesellschaft mbH 2,09% Bayerischer Vers.verband, Vers.aktienges. |
| SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung Baden-Württemberg AG | Aktiengesellschaft | 100% SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG, 2 Aktien: Sparkassenverband Baden Württemberg |
| Badische Allgemeine Versicherung AG | Aktiengesellschaft | 70% Badischer Gemeinde Vers. –Verband 30% SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung Baden-Württemberg AG |
| Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband | Körperschaft d. öff. R. | 100% Badische Gemeinden u.a. |
| Badische Rechtsschutzversicherung AG | Aktiengesellschaft | 100% Badischer Gemeinde-Vers.-Verband |

■ Anhang II

Eigentümerstruktur der Öffentlichen Versicherer in Deutschland

Bayern, Rheinland-Pfalz

| | | |
|--|-----------------------|---|
| Versicherungskammer Bayern: | | |
| Versicherungskammer Bayern | Vers.anstalt d. ö. R. | 90% Sparkassenverband Bayern |
| Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts | | 10% Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz |
| Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft | Aktiengesellschaft | 75% Versicherungskammer Bayern 25% Genossenschaftsverband Bayern |
| Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft | Aktiengesellschaft | 96.96% Versicherungskammer Bayern 0,98% Bayerische Landesbank 2,06% SV Sparkassen-Versicherung Gebäudeversicherung, Baden Württemberg |
| Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft | Aktiengesellschaft | 99% Versicherungskammer Bayern 1% Bayerische Landesbank |
| Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung Aktiengesellschaft | Aktiengesellschaft | 51% Bayerische Landesbrandversicherung AG 49% Bayerischer Versicherungsverband AG |
| Consal Beteiligungsgesellschaft AG | Aktiengesellschaft | 51% Bayerische Landesbrandversicherung AG |
| Bayerische Beamtenkrankenkasse AG | | AG |
| UKV - Union Krankenversicherung AG | | 49% Bayerischer Versicherungsverband AG |
| URV - Union Reiseversicherung AG | | |

Quelle: www.oev.de

■ Anhang III

Kapital-Adäquanz / Sicherheitsmittelausstattung der öffentlichen Lebensversicherer und Neue Leben

| 31.12.2002, in % Netto-Deckungsrückstellungen | Risiko aus Kapitalanlagen in (%) | Sterblichkeitsrisiko in (%) | Sicherheitsmittelbedarf in (%) | Netto-Stille Reserven in (%) | Freie RfB/SUEF in (%) | Eigenkapital in (%) | Gesamte Sicherheitsmittel in (%) | Kapitaladäquanz in (%) | Fitch Stress Test | Fitch Finanzstärke-Ratings (IFS) Einzel-Rating | Solvabuch in (%) | Solvamarkt in (%) |
|--|----------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------|-------------------|--|------------------|-------------------|
| 1. Sparkassenversicherung H-N-T | 6.2 | 1.0 | 7.2 | 4.2 | 4.0 | 1.9 | 10.1 | 141 | bestanden | NR | 126 | 215 |
| 2. Öffentliche Leben Oldenburg | 5.6 | 1.4 | 7.0 | 0.2 | 7.9 | 1.4 | 9.5 | 136 | bestanden | NR | 185 | 188 |
| 3. Neue Leben Lebensversicherung AG | 4.6 | 1.5 | 6.1 | 1.6 | 4.4 | 1.2 | 7.2 | 119 | bestanden | A | 129 | 148 |
| 4. Provinzial-Rheinland Leben | 8.9 | 1.3 | 10.3 | 1.7 | 8.6 | 1.5 | 11.8 | 115 | bestanden | NR | 200 | 234 |
| 5. Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt | 7.3 | 2.8 | 10.1 | 0.2 | 5.5 | 4.6 | 10.3 | 102 | bestanden | NR | 145 | 147 |
| 6. Öffentliche Leben Berlin Brandenburg | 11.7 | 1.7 | 13.4 | 6.5 | 4.6 | 1.8 | 12.9 | 96 | nicht bestanden | NR | 120 | 240 |
| 7. Westfälische Provinzial-Leben | 9.7 | 1.1 | 10.8 | 1.4 | 6.6 | 1.4 | 9.4 | 87 | nicht bestanden | NR | 168 | 198 |
| 8. Provinzial Lebensversicherung Hannover | 8.4 | 1.7 | 10.1 | -0.4 | 5.8 | 2.8 | 8.2 | 81 | nicht bestanden | NR | 159 | 152 |
| 9. SV Lebensversicherung AG, Stuttgart | 8.6 | 1.0 | 9.6 | -1.4 | 7.0 | 1.3 | 7.0 | 73 | nicht bestanden | NR | 176 | 147 |
| 10. Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG | 13.8 | 1.1 | 14.9 | -0.8 | 5.9 | 1.2 | 6.3 | 42 | nicht bestanden | NR | 146 | 130 |
| 11. Sparkassen-Versicherung Sachsen AG | 10.3 | 1.6 | 11.9 | -1.4 | 3.8 | 2.6 | 5.0 | 42 | nicht bestanden | NR | 121 | 94 |
| 12. Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig | 8.0 | 1.1 | 9.1 | -1.8 | 3.9 | 1.3 | 3.4 | 37 | nicht bestanden | NR | 107 | 70 |
| 13. Provinzial Nord Lebensversicherung AG | 11.1 | 0.8 | 11.9 | -4.5 | 3.9 | 1.2 | 0.6 | 5 | nicht bestanden | NR | 114 | 13 |

Quellen: Fitch Ratings, Dr. Robert Holz, Aktuar (DAV), Jahresabschlüsse 2002

Copyright © 2003 by Fitch, Inc., Fitch Ratings Ltd. and its subsidiaries. One State Street Plaza, NY, NY 10004. Telephone: 1-800-753-4824, (212) 908-0500. Fax: (212) 480-4435. Reproduction or retransmission in whole or in part is prohibited except by permission. All rights reserved. All of the information contained herein is based on information obtained from issuers, other obligors, underwriters, and other sources which Fitch believes to be reliable. Fitch does not audit or verify the truth or accuracy of any such information. As a result, the information in this report is provided "as is" without any representation or warranty of any kind. A Fitch rating is an opinion as to the creditworthiness of a security. The rating does not address the risk of loss due to risks other than credit risk, unless such risk is specifically mentioned. Fitch is not engaged in the offer or sale of any security. A report providing a Fitch rating is neither a prospectus nor a substitute for the information assembled, verified and presented to investors by the issuer and its agents in connection with the sale of the securities. Ratings may be changed, suspended, or withdrawn at anytime for any reason in the sole discretion of Fitch. Fitch does not provide investment advice of any sort. Ratings are not a recommendation to buy, sell, or hold any security. Ratings do not comment on the adequacy of market price, the suitability of any security for a particular investor, or the tax-exempt nature or taxability of payments made in respect to any security. Fitch receives fees from issuers, insurers, guarantors, other obligors, and underwriters for rating securities. Such fees generally vary from US\$1,000 to US\$750,000 (or the applicable currency equivalent) per issue. In certain cases, Fitch will rate all or a number of issues issued by a particular issuer, or insured or guaranteed by a particular insurer or guarantor, for a single annual fee. Such fees are expected to vary from US\$10,000 to US\$1,500,000 (or the applicable currency equivalent). The assignment, publication, or dissemination of a rating by Fitch shall not constitute a consent by Fitch to use its name as an expert in connection with any registration statement filed under the United States securities laws, the Financial Services and Markets Act of 2000 of Great Britain, or the securities laws of any particular jurisdiction. Due to the relative efficiency of electronic publishing and distribution, Fitch research may be available to electronic subscribers up to three days earlier than to print subscribers.